

Muster zur Begründung einer Beschlussvorlage für den Stadt/Gemeinderat zur Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG

Beschluss:

Der Stadtrat/Gemeinderat ... beauftragt den Bürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

Hiermit erklärt die Gemeinde, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll.

Begründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der „juristischen Person des öffentlichen Rechts“ (jPdÖR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden jPdÖR umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Stadt/Gemeinde, da die Stadt/Gemeinde einschließlich ihrer Sondervermögen mit allen ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Stadt/Gemeinde die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichung des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung. Darüber hinaus sind viele Fragen noch nicht abschließend zu klären, da ein dazu angekündigtes Anwendungsschreiben der Bundesfinanzverwaltung bisher nur im Entwurf vorliegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

Seitens der Verwaltung wurde im (Monat/Jahr) ... mit der Prüfung und Erfassung der benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen, der Ausgaben, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie der tauschähnlichen

Umsätze ohne Zahlungsfluss begonnen. Gleichzeitig wurden auch alle *Fachämter/Sachgebiete/Dezernate* über die Änderung informiert und zur Zuarbeit aufgefordert.

Eine abschließende Entscheidung kann erst nach Prüfung der Auswirkungen und nach Veröffentlichung des Anwendungsschreibens des BMF getroffen werden. Die Prüfung und abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Hinweise des Anwendungsschreibens kann in 2016 voraussichtlich nicht mehr abgeschlossen werden.

Das Gesetz enthält eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis zum 31.12.2020 ermöglicht. Die Ausübung dieser Option ist bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Erklärung schriftlich abgegeben werden.

Da die interne Prüfung bis zum 31.12.2016 noch nicht abgeschlossen sein wird und die Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2017 auch aus organisatorischen, technischen und personellen Gründen nicht realisierbar ist, wird die Stadt/Gemeinde gegenüber dem Finanzamt die im Beschluss genannte Erklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG abgeben.

Sollte sich im weiteren, internen Prüfverfahren bzw. in den Jahren bis 2020 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung rückwirkend sogar zum 1. Januar 2017 widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer Beschluss herbeigefügt. Ab 2021 ist die Neuregelung dann verpflichtend in der Stadt/Gemeinde anzuwenden.